

Datum: 04.02.2020

## *Verwaltungsvorlage*

Geschäftsbereich II  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	03.02.2020	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	19.02.2020	öffentlich				
Ältestenrat	24.02.2020	nicht öffentlich				
Stadtrat	03.03.2020	öffentlich				

**Inhalt** Erlass einer Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung

**Grundlage:** § 33 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)

**Beraten und abgestimmt:** Justizariat

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:**

**Verantwortlich für Durchführung:** FB Sicherheit und Ordnung/ FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die als Anlage beigefügte Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020.

## Sachverhalt:

Gemäß § 33 Abs. 2 SächsPBG ist die Stadt Plauen ermächtigt, durch Polizeiverordnung auf sonstigen öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen zu verbieten, wenn 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort das Ausmaß oder die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch zukünftig alkoholbedingte Straftaten oder alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Das Verbot soll auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und an diesen zeitlich befristet erlassen werden. Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen.

Der Stadtrat der Stadt Plauen hatte bereits zuvor von der Ermächtigung, örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsumverbote gem. § 9a SächsPolG zu erlassen, Gebrauch gemacht und mit Beschluss Nr. 40/18-10 vom 24.04.2018 die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2018, gültig vom 07.05.2018 bis 31.10.2018, und Beschluss Nr. 44/18-13 die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2018/2019, gültig vom 01.11.2018 bis zum 31.10.2019, beschlossen.

Während der Gültigkeit dieser Verordnungen wurden in den Zeiten des Verbots regelmäßige Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst sowie den Gemeindlichen Vollzugsdienst durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden 94 und im Jahr 2019 insgesamt 44 Verfahren wegen Verstoßes gegen die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung eingeleitet. Damit ist festzustellen, dass die Kontrollen wesentlich zur Durchsetzung des Verbots beigetragen haben und dass der Erlass der Verordnung ein adäquates Mittel war, um präventiv tätig zu werden.

Nach der Auskunft der Polizeidirektion Zwickau vom 13.01.2020, ergänzt durch die Mitteilung des Polizeireviers Plauen vom 23.01.2020, wurden im Jahr 2019 im gesamten Gebiet der Stadt Plauen 26 alkoholbeeinflusste Straftaten aus dem Bereich der Straßenkriminalität festgestellt. Davon wurden folgende 13 alkoholbeeinflusste Straftaten im Bereich des Postplatzes (Radius 300 m) registriert:

Pos.	Datum	Kurzbeschreibung Sachverhalt	AAK <sup>(*)</sup> des TV <sup>(**)</sup>	Tatort
1	02.02.2019	Sachbeschädigung – Schlag mit Faust gegen die Straßenbahn	0,11 mg/l	Postplatz, Haltestelle vor Servicepoint Straßenbahn
2	17.02.2019	Gefährliche Körperverletzung – Versuch mit der Bierflasche auf den Kopf zu schlagen,	0,83 mg/l	Altmarkt
3	17.02.2019	Körperverletzung – Stoß zu Boden + Ohrfeige	0,30 mg/l	Klostermarkt, Bereich McDonalds
4	26.03.2019	Wurf mit Fahrrad und Beleidigung	1,04 mg/l	Postplatz 3, Hinterhof
5	22.06.2019	Schläge und Tritte nach verbaler Auseinandersetzung	k. A., stark alkoholisiert	Dobenastraße 5, vor Manana
6	23.06.2019	Versuche zu küssen und hinzulegen	1,14 mg/l	Dobenastraße 5, vor Manana
7	29.06.2019	Sachbeschädigung am Pavillon „Irish Corner“	1,09 mg/l	Rathausstraße
8	29.06.2019	Sachbeschädigung an PKW	1,09 mg/l	Klosterstraße
9	29.06.2019	Verletzung am Arm mit abgebrochener Bierflasche	0,87 mg/l	Stresemannstraße 13, vor Sportsbar
10	09.07.2019	Umarmen und Begrabschen	1,10 mg/l	Bahnhofstraße
11	10.07.2019	Bierflasche auf den Kopf geschlagen	k. A.	Unterer Graben, Lutherpark
12	27.07.2019	Sachbeschädigung an PKW	1,12 mg/l	Altmarkt 12
13	12.12.2019	Bierflasche in Richtung des Sicherheitsdienstes der Stadtgalerie geworfen	k. A.	Postplatz 1

(\*) Atemalkoholkonzentration; (\*\*) Tatverdächtige(r); (\*\*\*) Geschädigte(r)

Die aufgeführten Straftaten zeigen, dass der Bereich um den Postplatz im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet überproportional stark mit alkoholbedingten Straftaten belastet ist. In dessen Umfeld halten sich Gruppen von alkoholkonsumierenden Personen auf, die Grund zur Annahme geben, dass in diesem Bereich künftig alkoholbedingte Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Hinzu kommt, dass sich Passanten im Umfeld trinkender Personen unsicher fühlen, da der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit Ängste vor der Übertretung von Grenzen und vor Gewalt auslöst. Es ist zu befürchten, dass der Bereich um den Postplatz gemieden wird, weil die Lebensqualität des öffentlichen Raumes nicht mehr gewahrt ist.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Polizeiverordnung ist zugleich der Kernbereich der Innenstadt. Im maßgeblichen Bereich befinden sich das Theater, das Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ Plauen, eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften, gastronomischen Einrichtungen sowie die Zentralhaltestelle der Straßenbahn. Auch Besucher des Kinos und der Behörden, wie Landratsamt und Stadtverwaltung, passieren den maßgeblichen Bereich. Die Gestaltung der Plätze und Straßen mit funktionsbedingtem Stadtmobiliar, wie Haltestellen, Bänke und Grünanlagen, führt nicht nur dazu, dass Touristen und Passanten an diesen Orten flanieren und verweilen, sondern auch, dass sich zu unterschiedlichen Zeiten Personengruppen dort aufhalten, die in übermäßigem Maß Alkohol konsumieren. Durch diesen übermäßigen Alkoholkonsum bedingte Straftaten sind geeignet, eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hervorzurufen, bei der eine Vielzahl von Personen betroffen sein kann. Ein Verbot des Konsums von Alkohol oder das Mitführen von Alkohol zum Konsumieren im maßgeblichen Bereich ist geeignet, alkoholbedingte Straftaten und von diesen ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern.

Durch das Verbot sollen die Besucher der öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die Verbraucher und die Beschäftigten der Einzelhandelsgeschäfte bis nach Ladenschluss sowie die Nutzer des ÖPNV, die Gäste und Beschäftigten der gastronomischen und kulturellen Einrichtungen sowie die Anwohner der anliegenden Wohngebäude bis in die späten Abendstunden hinein geschützt werden. Diesen Erfordernissen Rechnung tragend, wird das Verbot auf Montag bis Samstag von 11:00 bis 23:00 Uhr begrenzt.

Auf Grundlage der erneuten Polizeiverordnung könnte übermäßiger Alkoholkonsum durch relativ einfache Eingriffe verboten und daraus möglicherweise folgende Störungen der öffentlichen Sicherheit bereits im Voraus begegnet werden, was mit anderen, bereits bestehenden polizeilichen Maßnahmen so nicht möglich wäre. Denn Einzelmaßnahmen gegenüber Störungen kommen erst in Betracht, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist. Im Sinne aller Nutzer und Anlieger des Verbotsbereiches sollte das positive Ergebnis des Erlasses der vorangegangenen Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnungen mit einem erneuten Erlass fortgeführt werden.

Im Übrigen konnte im Ergebnis einer Vielzahl von Gesprächen, Beratungen und Ortsterminen festgestellt werden, dass sich auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Plauer Bevölkerung, von Gewerbetreibenden und öffentlichen Institutionen signifikant verbessert hat. Stets wird dabei das Bestehen des Alkoholkonsumverbotes als eine der Hauptursachen genannt.

Die Kontrolle des Verbots ist unabdingbar. Sie kann zum einen durch Polizeistreifen und zum anderen durch Bedienstete des Gemeindlichen Vollzugsdienstes durchgeführt werden. Von der festgesetzten Beschränkung können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Verwarn- oder Bußgeld belegt werden.

Anlage:  
Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020

**Finanzielle Auswirkungen**

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt	
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<b><u>Anmerkungen:</u></b>			

**Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses**

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				
		<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	
			<input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste	
<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	

\_\_\_\_\_  
Ralf Oberdorfer

\_\_\_\_\_  
Levente Sárközy